

Lehrstuhl/Institutsstempel



**Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg**

Frau Regine Maerker
Prüfungsamt – ZUV L6
Halbmondstr. 6-8
91054 Erlangen

- Original an Prüfungsamt
- Kopie an Betreuer/in
- Kopie an Kandidat/in

Anmeldung und Abgabebestätigung einer Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Materialphysik

Dieses Formular dient der Anmeldung einer Bachelorarbeit (zu Bearbeitungsbeginn von Kandidat/in und Betreuer/in auszufüllen und unterschrieben an das Prüfungsamt zu senden) und der Bestätigung der Abgabe dieser Arbeit (bei dem/der Betreuer/in, einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem/r Mitarbeiter/in des Prüfungsamts).

Die Informationen auf den Seiten 3-5 sind für die ordnungsgemäße Anmeldung, Durchführung und Abgabe der Bachelorarbeit essentiell. Betreuer/in und Kandidat/in bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie diese Informationen vollständig zur Kenntnis genommen haben.

Bei der Anmeldung erhalten Prüfungsamt, Kandidat/in und Betreuer/in je eine Kopie des ausgefüllten Formulars. Die Abgabebestätigung (umseitig) wird auf einer dieser Kopien erstellt und geht im Original ans Prüfungsamt; Kandidat/in und Betreuer/in erhalten wiederum je eine Kopie.

1) Anmeldung einer Bachelorarbeit

Frau/Herr , Matrikelnummer ,

hat mit Datum^(*) vom von (Betreuer/in)

folgendes Thema für ihre/seine Bachelorarbeit erhalten (Arbeitstitel):

(*) Der späteste Abgabetermin ist 3 Monate nach diesem Datum. Eine Verlängerung um maximal einen Monat ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Siehe dazu auch Seite 3.

Betreuer/in und Kandidat/in bestätigen, die Informationen auf den folgenden Seiten 3-5 vollständig zur Kenntnis genommen zu haben.

- Der/die Kandidat/in beantragt die Abfassung der Bachelorarbeit in **englischer Sprache** und der/die Betreuer/in stimmt dem zu. Hieraus entsteht die Berechtigung, aber keine Verpflichtung, die Arbeit auf Englisch abzufassen.
- Die Arbeit wird **außerhalb des Departments Physik** der FAU angefertigt bei _____, siehe Punkt 5 der Durchführungsbestimmungen. Kandidat/in und Betreuer/in bestätigen, das dort genannte Merkblatt zur Kenntnis genommen zu haben.

_____, den _____, _____, _____, _____
Ort Betreuer/in Kandidat/in

2) Bestätigung der Abgabe der Bachelorarbeit

Ich bestätige hiermit, dass die umseitig bezeichnete Bachelorarbeit am _____ vollständig (d.h. mit der geforderten Erklärung und der maschinenlesbaren Version, siehe Punkt 9 der Durchführungsbestimmungen) bei mir abgegeben wurde.

Zweitgutachter/in wird sein (*): _____.

_____, den _____
Ort Datum Betreuer/in

(*) Wenn der/die Zweitgutachter/in bei Abgabe noch nicht feststeht, kann dieses Feld frei bleiben.

Durchführungsbestimmungen:

1. Zur Betreuung einer Bachelorarbeit berechtigt sind alle Professor/innen, habilitierten Mitglieder sowie Habilitand/innen des Departments Physik. Der Prüfungsausschuss kann weitere Betreuer/innen bestellen, insbesondere auch aus dem Bereich der Materialwissenschaften.
2. Datum der Anmeldung ist in der Regel der Tag der Vergabe des Arbeitsthemas. In Ausnahmefällen können Arbeiten mit Verzögerungen von bis zu einigen Tagen angemeldet werden, wenn (z.B. wegen noch zu absolvierender Prüfungen) die Bearbeitung nicht unmittelbar nach Themenvergabe beginnt. Sollten schon zum Zeitpunkt der Anmeldung von dem/der Kandidat/in nicht zu vertretende Gründe vorliegen, die eine verlängerte Bearbeitungszeit notwendig machen, so ist dies dem Prüfungsausschussvorsitzenden anzuzeigen und von diesem auf dem Anmeldeformular zu vermerken.
3. Der endgültige Titel der Arbeit muss nicht mit dem Arbeitstitel auf dem Anmeldeformular übereinstimmen.
4. Ist die Erklärung zur Abfassung der Arbeit auf Englisch angekreuzt, kann die Arbeit auf Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Wenn nicht, muss für die Abfassung auf Englisch ein formloser schriftlicher Antrag des/der Kandidaten/in samt Einverständniserklärung des/der Betreuers/in gestellt werden. Dieser kann der Abgabebestätigung beigelegt werden.
5. Soll die Arbeit extern (d.h. an der FAU, aber außerhalb des Departments Physik, an einer anderen Universität, an einem Forschungsinstitut oder in einer Firma) angefertigt werden, so bestätigt der/die Betreuer/in mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie die wissenschaftliche und akademische Verantwortung sowie die Erstbegutachtung übernimmt. Betreuer/in und Kandidat/in bescheinigen, das [Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen](#) zur Kenntnis genommen zu haben.
6. Es wird empfohlen, das Titelblatt entsprechend der Vorgabe auf der folgenden Seite zu gestalten. Die Wahl von Fonts, Schriftgrößen, Abständen sowie der Größe des Siegels ist freigestellt. Die Information soll vollständig und in der geforderten Reihenfolge vorhanden sein und die Textelemente (außer der bibliographischen Kennzeichnung) sowie das Siegel auf der Seite horizontal mittig zentriert sein. Die Angabe von Institut und/oder Lehrstuhl sowie die bibliografische Kennzeichnung (z.B. Report-Nummer) sind optional; Angaben in spitzen Klammern sind entsprechend einzusetzen. Das Titelblatt trägt keine Seitenzahl. Bei englischsprachigen Arbeiten wird der Titel auf Englisch angegeben, der Rest auf Deutsch. Achtung: Die Verwendung des FAU-Siegels ist nur für wenige Zwecke zugelassen, darunter Titelblätter akademischer Abschlussarbeiten.
7. Die Arbeit muss eine von dem/der Kandidaten/in eigenhändig unterzeichnete Erklärung enthalten, dass er/sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
8. Fällt der letzte Tag der Regelbearbeitungszeit (d.h. genau 3 Kalendermonate nach Vergabe der Arbeit) auf einen arbeitsfreien Tag (Samstag oder Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Betriebsferien), so ist die Abgabe noch am ersten darauf folgenden regulären Arbeitstag möglich.
9. Abgabe der Arbeit: (1) Der/die Kandidat/in gibt ein gebundenes Exemplar der Arbeit sowie eine elektronische Version (PDF-Datei auf CD oder DVD) in der Gruppenbibliothek Physik ab und erhält dort eine entsprechende Bestätigung. Er/sie unterzeichnet zudem eine Erklärung, dass die PDF-Datei mit dem gedruckten Exemplar identisch ist; diese Erklärung verbleibt in der Bibliothek. (2) Ein weiteres Exemplar der Arbeit sowie eine weitere CD/DVD mit der PDF-Datei gibt er/sie bei dem/der Betreuer/in ab, der/die die Abgabe bestätigt. Damit ist die Pflicht nach § 29 Abs. 7 der Prüfungsordnung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung des/der Kandidaten/in, die Bestätigung des/der Betreuers/in, die Bestätigung der Bibliothek, eine Kopie der Titelseite der Arbeit sowie ggf. den Antrag auf Abfassung in englischer Sprache dem Prüfungsamt zuzuleiten. Ist der/die Betreuer/in am Tag der Abgabe verhindert (krank, verreist, unauffindbar), so muss Schritt 2 der Abgabe im Prüfungsamt oder bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgen. Die Abgabe bei Bibliothek bzw. Prüfungsamt ist nur während der jeweiligen Öffnungszeiten möglich.
10. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei Krankheit (Nachweis durch Attest oder Krankschreibung) um die Dauer der Erkrankung und bei anderen Gründen, die nicht in der Verantwortung des/der Kandidaten/in liegen, um maximal einen Monat möglich. Ein entsprechender Antrag ist dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden möglichst frühzeitig vorzulegen. Außer im Krankheitsfall muss der Antrag eine stichhaltige Begründung und eine Stellungnahme des/der Betreuers/in enthalten. Ein entsprechendes Formblatt ist unter <http://www.physik.uni-erlangen.de/studium/bachelor-und-masterarbeiten.shtml> zu finden.
11. Die Beurteilung der Arbeit erfolgt in der Regel durch ein Gutachten des/der Betreuers/in, das innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit zu erstellen ist und vom Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin gegengezeichnet werden kann. Sollten beide Gutachter/innen zu unterschiedlichen Auffassungen über die Bewertung der Arbeit gelangen, müssen zwei getrennte Gutachten erstellt werden. In diesem Fall ist §29, Abs. 9 und 10 der Prüfungsordnung zu beachten.

<optional bibliographic code, report number>



Friedrich-Alexander-Universität
Naturwissenschaftliche Fakultät

Bachelorarbeit

im Studiengang Materialphysik

Titel der Arbeit - auch mehrzeilig

Vorname(n) Nachname(n) (Verfasserin/Verfasser)

Betreuerin/Betreuer: Titel, Name
< optional: Institut/ Lehrstuhl >

<bei ext. Arbeiten: Angefertigt bei (Institut/Firma)>

Abgabedatum: tt.mm.jjjj

Ausschnitt aus der [Bachelor/Master-Prüfungsordnung Materialphysik der FAU in der Fassung vom 17.10.2014](#):

§ 29 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit ist mit 10 ECTS-Punkten bewertet.
- (2) Zur Vergabe einer Bachelorarbeit sind alle hauptberuflich im Studiengang Physik beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) berechtigt. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen insbesondere für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die das materialwissenschaftliche Wahlfach des Studiengangs vertreten, gestatten und regeln.
- (3) Die Studierenden sorgen dafür, dass sie rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Studienseesters, ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Gelingt es der oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe (Regelbearbeitungszeit einschließlich der maximalen Verlängerungszeit) darf vier Monate nicht überschreiten. Das Thema muss so begrenzt sein, dass der Arbeitsaufwand für Bachelorarbeit und Vorbereitung des Bachelorkolloquiums insgesamt 450 Stunden nicht überschreitet und dass die Bachelorarbeit innerhalb der Regelbearbeitungszeit erstellt werden kann. Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Monate; sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal einen Monat verlängert werden. Weist die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er infolge einer Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auch unterbrechen, wenn von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende andere stichhaltige Gründe vorliegen.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Arbeit kann auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (7) Je ein gebundenes sowie ein elektronisches, maschinenlesbares Exemplar der Arbeit ist bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie bei der Gruppenbibliothek Physik abzuliefern; die entsprechenden Bescheinigungen sowie eine Kopie der Titelseite sind dem Prüfungsamt vorzulegen.
- (8) Die Arbeit muss von zwei Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe beurteilt werden. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat. Ist der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit nicht Mitglied im Department für Physik, so muss der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin Mitglied des Departments für Physik sein.
- (9) Die Arbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. Bewertet eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, die oder der andere mit wenigstens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Bewertung und Notenvergabe durch eine Prüfende oder einen Prüfenden gemäß § 9 veranlasst. In diesem Fall ist die Bewertung der Arbeit „nicht ausreichend“, wenn auch die dritte Note so lautet, andernfalls ist sie die schlechtere der beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Noten.
- (10) Ist die Arbeit gemäß Abs. 9 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Gutachten um nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten; dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma angegeben. Weichen die Bewertungen beider Gutachterinnen oder Gutachter um drei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Arbeit entsprechend § 20 Abs. 1 oder als Durchschnittsnote aus den Bewertungen der Gutachten fest; Satz 1 gilt entsprechend.
- (11) Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder eine Überarbeitung ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, andernfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 10 entsprechend.
- (12) Im Rahmen von Doppelabschlussabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 11 abweichen.